

Der Vorsitzende erläutert kurz die Beschlussvorlage.

Danach stimmt der Ausschuss über die nachfolgenden Abwägungen ab:

A) Vonseiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

B) Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

1. Oberbergischer Kreis (Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität), Schreiben vom 28.06.2023

1.1 Landschaftspflege und Artenschutz

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Es wird auf die Stellungnahme vom 27.01.2023, welche im Rahmen der ersten Beteiligung abgegeben wurde, verwiesen. Darüber hinaus werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen hervorgebracht.

Nachfolgend die Stellungnahme vom 27.01.2023:

„Landschaftspflege

Gegen die von der Stadt Bergneustadt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Im Stadtgraben“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung (gemäß § 13a BauGB) dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ des Oberbergischen Kreises. Ein nach den Vorschriften des BNatSchG festgesetztes Schutzgebiet ist nicht betroffen.

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, entnommen werden.“

Planerische Stellungnahme

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.2 Umweltamt

1.2.1 67/12 - Gewässerschutz - Herr Küster (Tel. -6773)

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des BP 71 „Im Stadtgraben“ da wasserwirtschaftliche Belange (z. B. Gewässer, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.

Planerische Stellungnahme

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.2.2. 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung – Frau Müller (Tel. -6753)

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Die Entwässerung des Niederschlagswassers ist rechtzeitig mit der UWB abzustimmen.

Aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen zum BP Nr. 71 - „Im Stadtgraben“ grundsätzlich keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass die bestehende Kanalisation für den erhöhten Abfluss aus Schmutz- und Niederschlagswasser ausreichend dimensioniert ist und Niederschlagswasser bei Starkregen schadlos abfließen kann.

Es wird weiterhin noch darauf hingewiesen, dass die Belange des Starkregen- und Überflutungsschutzes ebenfalls zu berücksichtigen sind. Entsprechende rechtliche Grundlagen wurden von der Kommunal Agentur NRW zusammengestellt und sind einsehbar unter:

https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjnyZ6E3oX9AhXoi_0HHexxDwAQFnoECB0QAQ&url=https%3A%2F%2Fkommunalagentur.nrw%2Fwp-content%2Fuploads%2F2022%2F09%2FQueitsch-BauleitplanungKA-9-2022.pdf&usg=AOvVaw3y79pDPxWktYtPbiBtLeG

Sollte die Niederschlagswasserbeseitigung über eine vorhandene genehmigte Einleitung erfolgen, muss die bestehende Erlaubnis angepasst bzw. eine neue Erlaubnis beantragt werden. Ein entsprechender Antrag nach §§ 8, 9, 10 und 57 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde frühzeitig zu stellen.

Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den derzeit geltenden Regelwerken. Die Entwässerung der Fläche ist im ABK der Stadt Bergneustadt als Mischfläche ausgewiesen.

Planerische Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Koordination der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.2.3 67/23 - Bodenschutz - Frau Fabritius (Tel. -6731)

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

Planerische Stellungnahme

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.2.4 67/21 - Immissionsschutz – Frau Schatschneider (Tel. -6726)

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellenummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Planerische Stellungnahme

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.3 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Sicherstellung der Rettungszufahrten erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.4 Polizei NRW, Oberbergischer Kreis. Direktion Verkehr

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Stadt Bergneustadt Bebauungsplan Nr. 71 – „Im Stadtgraben“ (Erneute Beteiligung) bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.5 Amt für Immobilienwirtschaft, Abteilung Kreisstraßen

Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Bei der erneuten Beteiligung wurden die von hier aus angeregten verkehrlichen Erschließungsverbesserungen angenommen und größtenteils (s. nachfolgenden Hinweis) berücksichtigt. Die überarbeitete Version wird seitens des Straßenbaulastträgers ausdrücklich begrüßt.

Hinweis:

Lediglich die Darstellung des Plans „Städtebauliches Konzept“ auf Seite 15 der nachfolgend aufgeführten Unterlage: Stadt Bergneustadt Bebauungsplan Nr. 71 - „Im Stadtgraben“ Begründung, April 2023, Abbildung 6: Bebauungsplanentwurf und Städtebauliches Konzept ist nicht korrekt dargestellt und widerspricht somit dem auf der gleichen Seite dargestellten „Rechtsplankonzept“, welches die oben erwähnten Erschließungsverbesserungen (hinsichtlich der Lage der verkehrlichen Zufahrten) beinhaltet.

Unter der Voraussetzung, dass der Plan „Städtebauliches Konzept“ (hinsichtlich der Lage der Zufahrten) noch angepasst wird an das Rechtsplankonzept, bestehen seitens des Straßenbaulastträgers keine Bedenken gegenüber dem BP 71 - „Im Stadtgraben“.

Planerische Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung des Plans „Städtebauliches Konzept“ S. 15 der Begründung zum BP 71 wird hinsichtlich der Lage der Zufahrten geändert.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden